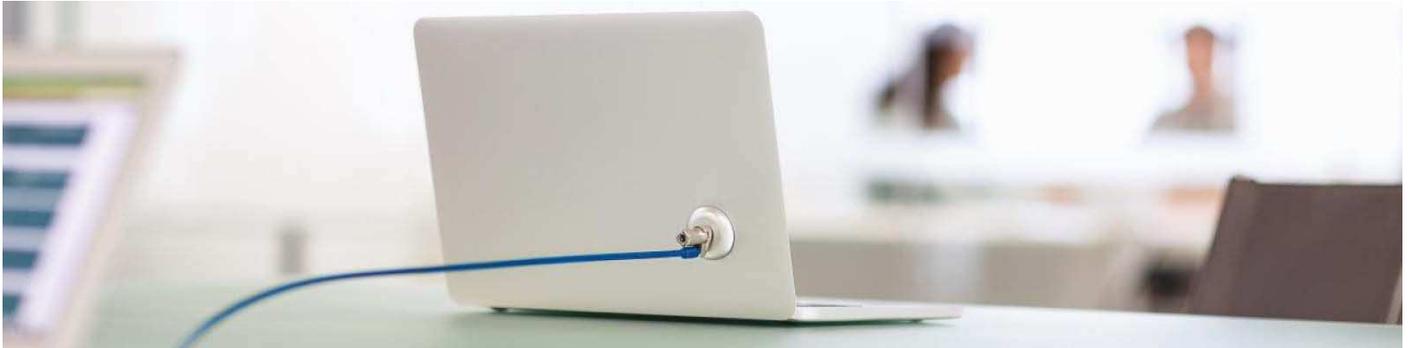


[Home \(/\)](#) > [BAV-Newsletter Übersicht \(/n1123ba456\)](#) > [Archiv \(/n1123ba456/uebersicht\)](#) > [April 2016 \(/n1123ba456/uebersicht/04_2016\)](#) > [Praxistipp: Fremde Links](#)

Verlinkungen und deren Inhalte – wer haftet?



Das Internet bietet heute ungeahnte Möglichkeiten, die immer mehr Menschen und Unternehmen für ihre Zwecke nutzen. Häufig geschieht das durch das Erstellen einer eigenen Homepage, um sich bzw. seine Produkte und Dienstleistungen in die weltweite Auslage zu stellen. Doch viele übersehen dabei, dass sich hier ein weites Feld von Problemen und Fallen auftut. Diese haben allesamt mit dem Urheberrecht zu tun und können Sie teuer zu stehen kommen.

Gratis-Mentalität

Besonders jüngeren Menschen, die mit dem „kostenlosen“ Internet wie selbstverständlich aufgewachsen sind, ist oft gar nicht bewusst, welche juristischen Vorschriften einzuhalten sind. Nur weil Fotos, Texte, Software oder Musik im Netz frei verfügbar, also herunterladbar sind, bedeutet das keinesfalls, dass man diese Inhalte einfach so nutzen bzw. anderen zur Verfügung stellen darf.

Da man für das **Befüllen der eigenen Webseite** Inhalte benötigt, ist genau darauf zu achten, dass man keinesfalls geistiges Eigentum anderer unberechtigt nutzt. Denn nicht nur die Musikindustrie ficht seit Jahren einen heftigen Kampf gegen illegale „Downloader“, sondern immer mehr Anwälte spezialisieren sich darauf, NutzerInnen von urheberrechtlich geschützten Fotos oder sonstigen Webseiten-Inhalten **aufzuspüren und teuer abzumahn**en oder zu **klagen**. Doch auch **unseriöse Abmahnungen** finden immer öfters statt. Sollten Sie so eine Abmahnung mit Zahlungsaufforderung erhalten – auch wenn Sie Ihrer Meinung nach alles korrekt gemacht haben – dann sollten Sie sich an die Anwältin bzw. den Anwalt Ihres Vertrauens oder an den Internet-Ombudsmann (<http://www.ombudsmann.at/schlichtung.php>)

Abmahnungen nicht ignorieren!

Auf keinen Fall aber sollten Sie solche Abmahnungen ignorieren. Es können teure Prozesse und hohe Strafen drohen, wenn die Abmahnung zu Recht ausgesprochen wurde.

Wer also etwa auf seiner eigenen Homepage für die Anfahrtsbeschreibung zu seinem Unternehmen einen **Screenshot von Google Maps** einfügt, begeht eine Urheberrechtsverletzung, wenn er nicht das Nutzungsrecht hierfür gekauft hat. Denn Google hat das Recht an der Software, wie ein Fotograf an seinem Bild, der Musiker an seiner Komposition, usw. Das gleiche Prinzip gilt übrigens auch für die Inhalte anderer Webseiten, das wir später noch im Detail erklären.

/cat/48/aid/274/title

/Wie_gehe_ich_vor__wenn_ich_ein_Anwaltsschreiben_wegen_Urheberrechtsverletzungen_erhalte_) wenden.

Haftung bei externen Links

Spezial-Problem: Haftung bei externen Links

Der Link (Kurzform für Hyperlink) ist die exakte Adresse einer Webseite im Internet, mit der man diese Seite direkt ansteuern, also öffnen kann. Tim Berners-Lee gilt als Erfinder der Links und somit des Internets. Im Jahre 1989 als "global village" bzw. "globales Dorf" entstanden, war ab sofort jede Information weltweit nur mehr einen Mausklick entfernt.

Problematik Urheberrecht

Auch wenn man ab sofort sämtliche Informationen online abrufen kann, darf man diese Informationen keinesfalls ohne Erlaubnis verwenden bzw. darauf verlinken. Denn durch die **Verlinkung macht man diese Inhalte (Bilder, Texte, Musik etc.) für andere Menschen zugänglich** – ohne, dass es der eigentliche Urheber weiß.

Die Wirtschaftskammer hat sich dieses Themas angenommen und informiert über diese Problemstellung. Wir haben für Sie die wichtigsten Aussagen kurz zusammengefasst.

- ✓ Verboten sind Links auf urheberrechtlich geschützte Werke.
- ✓ Erlaubt sind Links auf frei zugängliche Inhalte – unbedingt beachten, dass eine Quellenangabe gemacht wird.
- ✓ Verboten sind Links, die „durch technische Maßnahmen geschützt“ sind, also z.B. Inhalte einer entgeltlichen Website, bei der man sich einloggen muss. Hier würde durch den Link neues Publikum erschlossen.
- ✓ Rechtswidrig kann das Setzen von Links auch nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) „wegen unlauterer Übernahme fremder Leistungen“ sein, wenn z.B. fremde Inhalte als eigene ausgegeben oder dargestellt werden.
- ✓ Ebenso verboten kann eine Verlinkung auf eine Webseite sein, wenn ein „berücksichtigungswürdiger Grund“ vorliegt (das könnte z.B. eine Ehrenbeleidigung, Kreditschädigung oder Verleumdung sein).

Gefährlich ist auch das Verlinken auf Webseiten,

Haftungsbeschränkung des E-Commerce-Gesetzes (§ 17 ECG)

Eine Erleichterung bei diesem Punkt liefert jedoch die „Haftungsbeschränkung des E-Commerce-Gesetzes (§ 17 ECG). Nach diesem Paragraphen besteht keine Haftung (z.B. wegen Verstoßes gegen das UWG, das UrhG oder Strafrecht) für verlinkte Webpages, wenn

- ✓ der Betreiber der Webseite von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine Kenntnis hat und
- ✓ dem Betreiber der Webseite die Rechtswidrigkeit auch nicht hätte auffallen können (die Rechtswidrigkeit muss „offensichtlich“ sein; es müssen also keine komplexen juristischen Überlegungen getroffen werden) und
- ✓ der Betreiber der Website den Link, sobald ihm die Rechtswidrigkeit bewusst wird, unverzüglich entfernt.

Hat der Betreiber der Website diese Punkte berücksichtigt, macht er sich auf Grund der Verlinkung nicht selbst strafbar und wird auch nicht schadenersatzpflichtig, schreibt die WKO.

Aber Achtung: Wird der Link-Setzer auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen (also z.B. auf Verstoß gegen UrhG, UWG,...) und er entfernt den Link nicht umgehend, „dann haftet er so, als wäre er selbst Betreiber der rechtswidrigen Website!“

Sind Disclaimer notwendig?

Auf vielen Webseiten findet man eine Erklärung, dass man für den Inhalt jener Seiten, auf die man verlinkt, nicht hafte. Das ist der Disclaimer, auf Deutsch auch als Haftungsausschluss bezeichnet. Nach österreichischem Recht ist ein solcher Disclaimer nicht erforderlich, schreibt die WKO, da ohnehin die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 17 ECG zur Anwendung kommt. Umgekehrt hilft ein Disclaimer nicht, um berechnete Haftungen – weil man auf urheberrechtlich geschützte Inhalte verlinkt hat – abzuwehren.

Weitere Informationen

deren Inhalt selbst rechtswidrig ist. Denn durch solch ein Verlinken macht man andere Menschen auf diese Webseite aufmerksam und „wird der Zugang für andere zugänglich gemacht“.

↓ **Geistiges Eigentum und Verbraucherschutz**
(https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Urheberrecht_2015.pdf)

↓ **Links auf fremden Seiten**
(https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/E-Commerce-und-Internetrecht/E-Commerce-allgemein/Links-auf-fremden-Seiten_im-Detail.pdf)

Autor:

Mag. Günter Wagner
B2B-Projekte für Finanz- und
Versicherungsbranche
www.b2b-projekte.at (www.b2b-projekte.at)

Quellen: Homepage der WKO, der
Arbeiterkammer Österreich und des Internet-
Obmannes.

› **Zu den weiteren Artikeln im Newsletter** (/nl123ba456/uebersicht/04_2016/)